

Justizvollzugsanstalt _____
-Arbeitsverwaltung -

Auftragsschein

Auftraggeber:	Genehmigt: <hr/> (Unterschrift, Amtsbezeichnung)
Auftragsnummer:	
Tag des Auftrages:	
Tag der Fertigstellung:	
Rechnungs-/Buchungsdatum:	

Zu den **nachfolgend und umseitig aufgeführten Bedingungen** erteile ich folgenden Auftrag:

Lfd.Nr.	Gegenstand der Leistung	Menge	Mengeneinheit	Einzelpreis €	Gesamtpreis €

Diese Leistungen sind zu erbringen bis spätestens _____ .

Die erbrachten Leistungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer). Daher kann in der Rechnung ein Steuerbetrag nicht ausgewiesen und eine Steuer- nummer nicht angegeben werden.

Der Rechnungsbetrag ist unter Beachtung des in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungsziels an die angegebene Stelle zu zahlen.

Die angemessene Nachfrist in Nr. 6 Abs. 3 beträgt _____ Wochen.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist _____ .

_____, den _____

(Unterschrift des Auftraggebers)

1. Der Auftraggeber hat das vereinbarte Entgelt zu entrichten und die Leistungen nach Erbringung durch die Vollzugsanstalt abzunehmen.
2. Der Auftraggeber hat die Vollzugsanstalt zu unterrichten, wenn die Ausführung der Arbeiten, insbesondere angewendete Produktionsmethoden oder eingesetzte Produktionsmittel, eine Gefährdung der Beschäftigten, anderer Gefangener, der Vollzugsbediensteten, sonstiger Personen, die sich in der Vollzugsanstalt aufhalten, der Vollzugsanstalt selbst oder der Umwelt zur Folge haben kann. Besteht die Möglichkeit einer Gefährdung, ist die Vollzugsanstalt jederzeit berechtigt, die Anwendung der Produktionsmethoden und/oder den Einsatz der Produktionsmittel abzulehnen, soweit dies zum Ausschluss der Gefährdung nach pflichtgemäßem Ermessen der Vollzugsanstalt erforderlich ist.

Der Auftraggeber hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen, der Vollzugsanstalt und der Umwelt nach Möglichkeit auszuschließen; behördliche Auflagen sowie bestehende Sicherheits- und Rechtsvorschriften sind auf jeden Fall zu beachten.

3. Der Auftraggeber hat alles, was im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zur Erbringung der geschuldeten Leistungen nicht oder nicht mehr benötigt wird, insbesondere anfallende Abfälle (z.B. Verpackungsmaterial, Produktionsrückstände) und entsorgungspflichtige Werk- und Betriebsstoffe (z.B. Lösungsmittel), auf seine Kosten abholen und entsorgen zu lassen, soweit diese vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden.
4. Der Auftraggeber darf die aufgrund dieses Vertrages hergestellten Erzeugnisse nicht unter Hinweis auf die Anfertigung in einer Vollzugsanstalt anbieten.
5. Rechnungsbeträge, mit denen der Auftraggeber in Verzug gekommen ist, sind ab Eintritt des Verzuges nach § 288 BGB zu verzinsen. Die Vollzugsanstalt behält sich vor, einen weitergehenden Vollzugsschaden geltend zu machen.
6. Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel der geschuldeten Sachen müssen spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort oder

nach Übernahme des (reparierten) Gegenstandes schriftlich bei der Vollzugsanstalt eingehen, andernfalls ist die Vollzugsanstalt nicht zur Erfüllung von Rechten wegen Mängel verpflichtet. § 377 HGB bleibt unberührt.

Bei mangelhafter Leistung kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen. Die Vollzugsanstalt kann nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder eine neue Sache herstellen. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder aus den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.

Der Auftraggeber ist berechtigt den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn die Vollzugsanstalt den Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist beseitigt hat, es sei denn, die Vollzugsanstalt hat die Nacherfüllung zu Recht verweigert.

Die Vollzugsanstalt ist nur zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Vertragsverletzung beruhen. Dies gilt nicht für besonders übernommene Vertragspflichten und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Vollzugsanstalt, ihres gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der Vollzugsanstalt beruhen. Die Vollzugsanstalt haftet insbesondere nicht für Schäden, die dem Auftraggeber an seinem Eigentum infolge Einwirkung aufgrund höherer Gewalt entstehen; entsprechende Risiken werden vom Freistaat nicht versichert.

Der Auftraggeber hat der Vollzugsanstalt alle im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis entstehenden Schäden zu ersetzen, soweit sie vom Auftraggeber zu vertreten sind. Der Auftraggeber stellt die Vollzugsanstalt von jeder Haftung frei.

7. Die Vollzugsanstalt erwirbt das Eigentum an den hergestellten beweglichen Sachen. Die von der Vollzugsanstalt hergestellten Sachen verbleiben, soweit sie im Eigentum der Justizverwaltung stehen, auch nach Lieferung bzw. Übergabe an den Auftraggeber bis zur

vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages im Eigentum der Justizverwaltung. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung dieser im Eigentum der Justizverwaltung stehenden Sachen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges berechtigt; der Auftraggeber tritt bereits jetzt alle Entgeltforderungen, die bei einer solchen Weiterveräußerung gegen Dritte entstehen, in Höhe des Werts der veräußerten Sachen zur Sicherung an die Justizverwaltung ab.

8. Der Auftraggeber darf mit und für Gefangene, die an der Erbringung der Leistung tätig sind, oder deren Angehörige keine Geschäfte tätigen und keine Aufträge übernehmen.

Die Gewährung oder das Versprechen von Zuwendungen durch den Auftraggeber an Gefangene ist stets – auch nach der Haftentlassung der Gefangenen – in Bezug auf deren Tätigkeit im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses nur mit vorheriger Zustimmung der Vollzugsanstalt zulässig.

Der Auftraggeber darf ohne vorherige Zustimmung der Vollzugsanstalt den Anstaltsbediensteten oder ihren Angehörigen keine Zuwendungen machen oder versprechen oder mit diesem Personenkreis in Geschäftsverbindung treten. Bereits bei Abschluss dieses Vertrages bestehende Geschäftsverbindungen sind unverzüglich anzuzeigen. Die Zustimmung wird seitens der Vollzugsanstalt erteilt, wenn Belange der Vollzugsanstalt durch die Zuwendung oder die Geschäftsverbindung nicht berührt werden.

9. Sowohl die Vollzugsanstalt als auch der Auftraggeber können den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Für eine außerordentliche fristlose Kündigung durch die Vollzugsanstalt liegt ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 insbesondere auch dann vor, wenn der Auftraggeber schuldhaft gegen seine Verpflichtungen aus den Nrn. 2 oder 8 verstößt.

Die Kündigung durch die Vollzugsanstalt ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von drei Wochen, nachdem die Vollzugsanstalt Kenntnis von dem Kündigungsgrund erhalten hat, erfolgt.

Im Falle, dass infolge höherer Gewalt oder eines ähnlichen Ereignisses, dessen Eintritt dem Willen der Vertragsparteien entzogen ist, einer der beiden Vertragsparteien die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, kann die andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Aus einer solchen Vertragsbeendigung kann keine der Vertragsparteien Schadensersatzansprüche ableiten.

10. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.

11. Soweit nicht anders geregelt, finden im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen tritt eine solche angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Gleiches gilt, wenn dieser Vertrag eine Lücke enthält.